

nung vom 23. Juli 1953 genannten Organs können beide Beteiligten bei dem zuständigen Bezirksarbeitsgericht Anfechtungsklage erheben. Die Anfechtungsklage ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzureichen.

(3) Die innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen eingereichten Anträge auf Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten sind unverzüglich an die Antragsteller mit dem Hinweis zurückzureichen, daß die Anträge beim zuständigen Kreisarbeitsgericht eingereicht werden können.

(4) Worden Anträge von den im § 10 Absätze 1 und 3' der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen an die Antragsteller zurückgereicht, so beginnt die Frist gemäß § 12 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) bzw. die Frist gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung mit der Zustellung des zurückgereichten Antrages neu zu laufen, vorausgesetzt, daß der Antrag innerhalb der vorgesehenen Fristen bei den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen eingereicht wurde. Verjährungsfristen gelten durch die Antragstellung bei den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen als unterbrochen.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1954 zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik — Schiedsstelle zur Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen — (GBl. S. 132) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für Arbeit  
und Berufsausbildung  
Macher

Zweite Verordnung\*  
zur Änderung der Verordnung  
über Kündigungsrecht.

Vom 5. Juni 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Änderung der Verordnung über Kündigungsrecht (GBl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

### § 1

Der § 11 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die fristgemäße Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb bedarf der vorherigen

\* (1.) ÄnderungsVO (GBl. I 1956 S. 485)

Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung, soweit keine Abteilungsgewerkschaftsleitungen im Betrieb bestehen, der vorherigen Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Sind im Betrieb keine gewerkschaftlichen Organe vorhanden, so ist die vorherige Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuholen.

(2) Eine fristgemäße Kündigung der Arbeitsrechtsverhältnisse von Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die vorherige Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung ist dem Gekündigten spätestens mit dem Kündigungsschreiben schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei fristloser Entlassung ist die Zustimmung des gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zuständigen gewerkschaftlichen Organs innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung einzuholen und dem Gekündigten innerhalb einer weiteren Woche schriftlich mitzuteilen.

(5) Verweigert die Abteilungsgewerkschaftsleitung, die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die für den Betrieb zuständige Gewerkschaftsleitung die Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung bzw. fristlosen Entlassung, so kann der Betrieb um Zustimmung bei der jeweils übergeordneten Gewerkschaftsleitung nachsuchen. Die Entscheidung der übergeordneten Gewerkschaftsleitung ist endgültig.

(6) Liegt die Zustimmung der zuständigen gewerkschaftlichen Organe nicht entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 vor, so ist die Kündigung nichtig.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Arbeit  
und Berufsausbildung  
Grotewohl

Der Minister für Arbeit  
und Berufsausbildung  
Macher

Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.

Vom 29. Mai 1958

### § 1

Die in der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) bezeichneten Aufgaben gehen nach Auflösung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase in Coswig (Anhalt) mit Wirkung vom 1. Juni 1958 auf die Vereinigung volkseigener Betriebe Allgemeine Chemie Halle, Abteilung Technische Gase, mit dem Sitz Coswig (Anhalt) über.

\* 3. DB (GBl. I 1957 S. 560)